

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 4/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Dezember 2005
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, weitere Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) festzustellen.
- 2 Der Kläger, ein Diplom-Mathematiker, war in der DDR von September 1975 bis September 1986 als Berufsschullehrer an einer Betriebsschule beschäftigt; vom 1. September 1979 bis 28. August 1980 studierte er daneben Pädagogik. Im September 1989 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland aus. Die Beklagte stellte die Zeiten vom 1. September 1980 bis 9. September 1986 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung nach Nr 18 der Anlage 1 zum AAÜG fest (Bescheid vom 20. September 1999). Das Begehren, auch die Zeiten vom September 1975 bis 31. August 1980 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem nach Nr 18 der Anlage 1 zum AAÜG festzustellen, blieb im Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2000; Urteil des Sozialgerichts vom 10. Oktober 2002; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 14. Dezember 2005). In der DDR war er in kein Versorgungssystem durch Aushändigung einer Urkunde einbezogen worden.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), sowie eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 5 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss daher die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechts-



frage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

- 6 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
- (1) "Ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht ordnungsgemäß Zeugenbeweis iS des § 377 Abs 3 Satz 1 ZPO erhoben worden, auch wenn entgegen § 359 Nr 3 ZPO kein Beweisbeschluss erlassen wurde?"
 - (2) "Ist nach erfolgter Anordnung iS des § 377 Abs 3 Satz 1 ZPO die Zugrundelegung der schriftlichen Auskunft als Urkundsbeweis in der Entscheidung möglich?"
 - (3) "Geht von einer mündlichen Zusage bzw Zusicherung, in ein Zusatzversorgungssystem der ehemaligen DDR einbezogen zu sein, einer schriftlichen Versorgungszusage vergleichbare Regelungswirkung aus, auf die eine zwingende Anerkennung von Zugehörigkeitszeiten zu diesem Versorgungssystem zu Gunsten des zumindest unter Vertrauensgesichtspunkten schützenswerten Bürgers zu stützen ist?"
 - (4) "Auch wenn Wertungen im Sinne der Verwaltungspraxis der ehemaligen DDR bei der nunmehr bundesrechtlich anzuwendenden Verordnung vom 27.05.1976 - in Kraft ab 01.09.1976 - bezüglich des Zusatzversorgungssystems der Pädagogen nebst der einschlägigen Durchführungsbestimmung vom 27.05.1976 nicht zu übernehmen sind, stellt es nicht dennoch eine Manifestation der dem Rechtsstreitprinzip widersprechenden Willkür dar, wenn die auf Grund einer Ermessensreduzierung auf Null einzig rechtsstaatliche (Ermessens-)Entscheidung nunmehr nicht fingiert wird?"

- 7 Mit den Fragen (1) und (2) rügt der Kläger sinngemäß Verfahrensmängel, auf die noch unter 3. einzugehen sein wird.

Ob der Kläger mit der Frage (3) eine abstrakte Rechtsfrage, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht, formuliert hat, kann offen bleiben, denn er hat jedenfalls in der Beschwerdebegründung deren Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht hinreichend dargelegt. Er hat insbesondere schon nicht dargetan, dass die von ihm aufgeworfene Frage nicht bereits unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Frage der Anwendbarkeit des AAÜG auf Personen, die vor dem 19. Mai 1990 in das Bundesgebiet gezogen sind, und zur Begründung einer Versorgungsanwartschaft beantwortet werden könnte und deshalb noch klärungsbedürftig wäre (hierzu stellvertretend BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 - B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 RdNr 8 f; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 - B 4 RA 20/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 2 RdNr 14 f; BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 - B 4 RA 57/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 3 RdNr 8; BSG, Urteil vom 29. Juli 2004 - B 4 RA 4/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 4 RdNr 8; BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 - B 4 RA 23/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 6 RdNr 10). Außerdem hat er nicht aufgezeigt, dass sich das BSG in dem angestrebten Revisionsverfahren unausweichlich mit der von ihm insoweit aufgeworfenen Frage wird auseinander setzen



müssen, also auch nicht die Entscheidungserheblichkeit (Klärungsfähigkeit) dieser Frage dargetan.

- 8 Mit der Frage (4) hat er keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht bezieht.
- 9 2. Den geltend gemachten Revisionszulassungsgrund einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat der Kläger ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (hierzu stellvertretend BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Kläger hätte deshalb vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz die Hauptsacheentscheidung des LSG von einer genau bestimmten Aussage in den von ihm genannten Entscheidungen des BSG abweicht (so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67).
- 11 Diese Divergenz hat der Kläger mit seinem Vorbringen, das LSG weiche von den Urteilen des BSG vom 30. Juni 1998 - 4 RA 94/97 und vom 29. Juni 2000 - B 4 RA 63/99 R ab, nicht hinreichend erkennbar aufgezeigt. Er hat zwar auf S 15 und 17 der Beschwerdebegründung Ausführungen in den Urteilen des BSG wiedergegeben, er hat jedoch keinen hiervon abweichenden Rechtssatz in der Hauptsacheentscheidung des LSG vorgetragen.
- 12 3. Die geltend gemachten Verfahrensmängel einer fehlerhaft durchgeführten Beweisaufnahme (§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 358, 358a und 377 Zivilprozessordnung <ZPO>), einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) durch eine unterlassene Zeugenvernehmung sowie einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) hat der Kläger ebenfalls nicht hinreichend dargetan.
- 13 a) Der Kläger trägt vor, das LSG habe unter Verstoß gegen § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 358, 358a, 377 ZPO auf S 7 seines Urteils die Aussage des Zeugen T. verwertet, ohne diesen auf Grund eines ordnungsgemäßen Beweisbeschlusses als Zeugen vernommen zu haben; zudem hätten die Voraussetzungen für die Anordnung einer schriftlichen Beantwortung der Beweisfragen nach § 377 Abs 3 Satz 1 ZPO gefehlt. Es kann offen bleiben, ob der Kläger damit einen Verfahrensmangel gerügt hat, denn er hat jedenfalls nicht hinreichend dargetan, dass die Hauptsacheentscheidung des LSG auf diesem beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), also bei Beachtung des Verfahrensrechts möglicherweise anders ausgefallen wäre. Insbesondere fehlen Ausführungen dazu, dass der Zeuge T. bei seiner persönlichen Vernehmung als Zeuge unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG für den Kläger günstigere Tatsachen bekundet hätte als bei der nach seinem Vortrag vom



Gericht nach § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 377 Abs 3 Satz 1 ZPO angeordneten schriftlichen Beantwortung der Beweisfragen.

- 14 b) Soweit der Kläger weiter vorträgt, das LSG sei seinen weiteren Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, macht er als Verfahrensmangel eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 103 SGG). Diesen Verfahrensmangel hat er jedoch nicht ordnungsgemäß bezeichnet, denn er hat schon nicht vorgetragen, dass er seinen im Schriftsatz vom 1. Juni 2004 gestellten Beweisantrag aufrechterhalten hat. Der Kläger hätte als vor dem LSG rechtskundig vertretener Beteiligter ausführen müssen, dass er bei Erhalt der Mitteilung, ob er sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erkläre, den Beweisantrag wiederholt habe. Andernfalls muss er sich so behandeln lassen, als hätte sich der Beweisantrag erledigt (hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31).
- 15 c) Auch mit der Rüge, er sei dadurch in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt worden, dass das LSG ihm nicht mitgeteilt habe, es bewerte die schriftliche Aussage des Zeugen T. als Beweisergebnis, hat der Kläger einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet, denn es fehlen hinreichende Ausführungen dazu, dass die Hauptsacheentscheidung des LSG auf diesem beruhen kann, also möglicherweise für den Kläger günstiger ausgefallen wäre, wenn er eine entsprechende Mitteilung erhalten hätte.
- 16 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

